

29. Mai 1962 an das Wi - Amt Hamburg versiegen.

8. 6. 1962 weggelegt.

RE - Sache

Spien, Alfred, Santiago de Chile,

Wi - Amt Kiel: 15 JA 51/61

betr.: Umzugsamt

510  
9329



Auszugsweise Abschrift

von Bl. 1-4 der Akten 21.O.(E) 98/58 des LG Kiel

Dr. Beyersdorff  
Rechtsanwalt und Notar  
Kiel, Dänische Str. 15 II

Kiel, den 23. Mai 1958

An das  
Landgericht  
-Entschädigungskammer-

K i e l

K l a g e

des Kaufmannes Alfred S p i e r in Santiago de Chile,  
Casilla Nr. 65,

Klägers,

-Verfahrensbevollmächtigter: vor dem Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein: Dr. Werner Laskowitz in Santiago de Chile-  
-Prozeßbevollmächtigter vor der Entschädigungskammer: Rechtsan-  
walt Dr. Beyersdorff in Kiel-

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein,

Beklagten,

-vertreten durch das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein  
in Kiel-

Aktenzeichen Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein: S 458 - 16.

/ Legitimiert durch anliegende Vollmacht auf mich,  
erhebe ich hiermit Klage gegen das Land Schleswig-  
Holstein und bitte um nahe Anberaumung eines Ter-  
mines zur mündlichen Verhandlung.

Unter dem 1. Oktober 1957 erging seitens des ge-  
nannten Landesentschädigungsamtes gegen den Kläger



ein Bescheid, der letzterem am 26. November 1957 zugestellt worden ist. Die sechsmonatige Klagefrist liefe ansich rein datumsmäßig mit dem 26. Mai 1958 ab; da dieser Tag aber ein gesetzlicher Feiertag, nämlich der 2. Pfingsttag ist, endigt die Klagefrist erst mit Dienstag, dem 27. Mai 1958.

Der angegriffene Bescheid, auf den ich Bezug nehme, indem ich gleichzeitig beantrage,

die ~~akt~~ oben schon zitierten Akten des Landes-  
entschädigungsamtes Schleswig-Holstein  
S 458 - 16 herbeizuziehen,

enthält unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 eine Reihe von Entschädigungsentscheidungen, von denen jedoch mit dieser Klage nur Ziffer 1 betreffend Entschädigung für Berufsschaden der Höhe nach angegriffen wird, sowie die Entscheidung unter Ziffer 4, durch welche unter a) der Schaden an Eigentum durch Verlust von Umzugsgut, unter b) der Schaden an Vermögen durch Verschleuderung angegriffen wird, und zwar durch die Stellung folgender

#### Anträge:

Das Land zu verurteilen:

pp.

2. den Eigentumsschaden durch Verlust des Umzugsgutes dem Grunde nach anzuerkennen und bejahendenfalls den erlittenen Sachwertsschaden der Höhe nach festzustellen, sowie demgemäß Entschädigung zuzubilligen.

pp.

#### Begründung:

pp.

#### Zu Antrag 2):

Die Schicksale des Umzugsgutes des Klägers sind völlig ungewiß. Es wäre unbillig diese Ungewißheit und ihre Folgen im Wege einer

4

für den Kläger nachteiligen Entscheidung ihm nach allem, was er erlebt hat, aufzubürden; das würde dem Geist aller Entschädigungsgrundsätze Hohn sprechen. Die Schicksale des Umzugsgutes lassen sich auch nachträglich nach so langer Zeit und nach all dem Wirrwarr der Verfolgungs- und Kriegszeit nicht mehr klären. Sicher ist in unserem Falle nur, daß das Gut einem Spediteur anvertraut wurde; dies hat aber nur für den Kläger die negativ wirkende Folge, daß man nicht von einem "Imstichlassen" sprechen kann, anderenfalls ja ein BEG-Fall gegeben wäre; siehe hierzu Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG, 2. Auflage, Note 16 zu § 51 und van Dam-Loos, Kommentar zum BEG, Note 7 b zu § 51. Man weiß nicht einmal, wo das Gut entzogen ist: im Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches (§ 51 Absatz 1 BEG) oder außerhalb dieses Gebietes nach § 13 Absatz 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG)? Denn nach Beantwortung dieser Frage würde sich die Anwendbarkeit des einen oder anderen Gesetzes ergeben.

Es kann aber nicht rechtens sein, daß dann der Verfolgte einfach leer ausgeht. Das ist nicht der Sinn der Wiedergutmachung. Es ist ja auch durch Nichts die Feststellung des angefochtenen Beschlusses erwiesen, daß das Eigentum des Klägers etwa noch vor der Verfrachtung nach Übersee beschlagnahmt worden sei. Bei dieser Lage gibt der Kommentar von Blessin-Wilden 2. Auflage Note 17 zu § 51 einen Ausweg, indem es heißt:

"In zahlreichen Fällen ist ihr (der Umzugssachen) Schicksal nicht mehr aufzuklären. Sie werden gestohlen, abhanden gekommen oder durch das Kriegsgeschehen zerstört worden sein. Dann kann ein Anspruch nach § 51 gegeben sein, zwar nicht, weil diese Lifts im Stich gelassen sind, sondern als Zerstörungsschaden, weil die im Kriegsgebiet aus Verfolgungsgründen einer im Kriege erhöhten Gefahr ausgesetzt waren."

Der Kommentar fügt dann allerdings hinzu, daß das nicht gelte für Zerstörungen außerhalb deutscher Häfen, für die die Regelung des Bundesrückerstattungsgesetzes zu gelten habe. Ich bitte also



diesen Punkt zu überprüfen und mit dem angefochtenen Bescheid anzunehmen, daß sich das Schicksal des Umzugsgutes im Gebiete des Deutschen Reiches erfüllt hat, wenn auch nicht durch Beschlagnahme, so doch durch Zerstörung.

pp.

gez. Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt.



6

Auszugsweise Abschrift

von Bl. 9/10 der Akten 21.0.(E) 98/58 des LG Kiel

Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein  
Geschäftsz.: S 458h- 16/17

Kiel, den 17. Juli 1958  
Gartenstraße 7

An das  
Landgericht Kiel  
- 2. Entschädigungskammer -

K i e l  
Schützenwall

In der Entschädigungssache

S p i e r     ./.. Land Schleswig-Holstein  
- 21. 0. (Entsch.) 98/58 -

wird beantragt,  
die Klage abzuweisen,  
hilfsweise dem beklagten Land nachzulassen,  
die Zwangsvollstreckung durch Sicherheits-  
leistung abzuwenden.

PP.

Soweit der Kläger den Verlust von Umzugsgut mit der Klage geltend macht, sind ihm seine eigenen Erklärungen (Bl. 4, 34 d. H.-Akten) entgegenzuhalten, wonach dieses Umzugsgut in Hamburg stehengeblieben ist, und zwar unter der Obhut des von ihm beauftragten Spediteurs. Danach kann nicht festgestellt werden, daß diese Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden sind. Für einen solchen Schädigungsvorgang spricht nicht einmal eine Vermutung. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dieses Umzugsgut vor der Verfrachtung beschlagnahmt worden ist.



Kiel, den 13. März 1959

7

- 21.0.(Entsch.) 98/58 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Hochheim  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Richter,  
Landgerichtsrätin Riedel  
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Beier  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In der Entschädigungssache  
des Kaufmannes Alfred S p i e r,  
Santiago de Chile, Casilla 65,

Klägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechts-  
anwalt Dr. Beyersdorff, Kiel

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, ver-  
treten durch das Landes entschä-  
digungsamt Schleswig-Holstein  
in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten,

erscheinen bei Aufruf:

- 1) für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff,
- 2) für das beklagte Land und das Landesentschädigungsamt  
Assessor Friedrich unter Bezugnahme auf die zu den  
Generalakten erteilte allgemeine Vollmacht.

Die Parteien v e r g l e i c h e n sich auf Vorschlag  
des Gerichts wie folgt:

1.) pp.

2.) Bezüglich der wegen des Umzugsgutes erhobenen  
Ansprüche wird der Kläger bei Rechtskraft dieses  
Vergleichs einen Antrag auf Abgabe des Verfahrens  
an das zuständige Zentralmeldeamt gemäß § 30  
des Bundesrückerstattungsgesetzes stellen. Für  
den Fall der Überweisung des Verfahrens insoweit  
durch ~~den~~ Beschluss der Entschädigungskammer erklärt  
der Kläger, daß er wegen des Umzugsgutes Entschä-  
digungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz  
nicht mehr erheben wird, sondern lediglich nach  
den Rückerstattungsvorschriften.

3.) Wegen der Verschleuderung von Hausrat läßt der  
Kläger die Ansprüche im Wege des Vergleichs fallen.



4.) Mit diesem Vergleich sollen sämtliche Ansprüche des Klägers auf der Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. entschädigungsrechtlichen Landesrechts abgegolten sein.

5.) Die Parteien behalten sich den Widerruf des Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Gerichtsakten wie folgt vor:

- a) der Kläger bis zum 15. Mai 1959,
- b) das beklagte Land bis zum 30. Mai 1959.

Vorgelesen und genehmigt.

gez. Höchheim

gez. Beier

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.



J. TISCHENDORF

Spedition / Möbeltransport

Beerdigungsinstitut

Tischlerei

Bankkonto: Wilh. Ahlmann, Kiel

Postscheckkonto: Hamburg 6087

\*

44177

Herrn  
Alfred Spier  
K\_i\_e\_l  
Kehdenst. 28 II.

KIEL, den 13. Juli 1938  
Karlstraße 26 / Fernruf 152

17

Sehr geehrter Herr Spier !  
In Ergänzung meines Schreibens vom 12. ds. Mts. bestätige ich  
Ihnen , dass sich der Preis von RM 768.-- für die Verpackung der  
Glas - und Porzellansachen sowie der Bücher in Packkisten, die  
Verpackung der Möbel in Kisten, die Expedition der gesamten  
packten Sachen bis Eingangswaggon Hamburg versteht. Das Glas  
und Porzellan wird ebenso wie die Möbel auf meinem Lager ver-  
packt .

Mit Deutschen Gruss !

~~J. Tischendorf~~

Vermerk : Hr. Hermann. Cus kauft die Fa. Tischendorf  
Lingen hat infolge Kriegseinsparung keine Zula-  
ge aus dem Jahre 1938 mehr. Die Angaben  
des Gut. (H Bl 34 - 1.6 Po. - RM minimieren - oben  
durchaus glaubhaft

L 49



Die Auswanderung erfolgte auf dem Schiff "Formose" von Hamburg nach Montevideo. Die Schiffspassagen haben M 750,- gekostet. Die Höhe der Frachtkosten kann ich in vollständiger Höhe nicht mehr angeben. Ich habe nur anliegenden Beleg der Speditionsfirma Tischendorf über M 768,- für Verpackung und Transport bis Hamburg.

Mein gesamtes Umzugsgut ist nie in meinen Besitz gelangt, sondern in Hamburg stehen geblieben und verloren gegangen. Die Liste, die genaue Angaben darüber enthält, dass ich

1 kompl. Esszimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bekleidung, Wäsche, Geschirr, Nähmaschine, Staubsauger etc. Silberkasten, Kristalle, Schmucksachen,

verpackt hatte, füge ich bei. Es handelt sich um eine Original-Abschrift der Liste, die bei der Auswanderung der Zollfahndungsstelle vorgelegt werden musste. Aus dem vergilbten Papier, aus den eingesetzten Jahreszahlen über die Anschaffung ergibt sich, dass es sich um die Liste handelt, die bereits vor 16 Jahren angefertigt worden ist. Ich mache für diese Gegenstände zunächst einmal die Pauschalsumme des 20 B.E.G. geltend, und behalte mir weitere Ansprüche zu diesem Punkte vor.

Von Montevideo bin ich nach ca. 1/2 Jahr nach Chile gekommen, war dann erst als Arbeiter in einer Bürstenfabrik tätig, dann als Reisender für verschiedene Firmen, später habe ich ein kleines Engrosgeschäft begonnen, dass aber wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage in Chile au enblicklich sehr schlecht geht. Falls erforderlich werde ich über meine verhältnismässig geringen Einkünfte noch eine nähere Aufstellung nachreichen.

Ich beantrage :

- ✓ 1. Erstattung der von mir gezahlten Judenvermögensabgabe,
- ✓ 2. Entschädigung für den Transferschaden,
- ✓ 3. Erstattung der Auswanderungskosten,
- ✓ 4. Entschädigung für den Vermögensschaden, durch Verlust meines Umzugsgutes.
- ✓ 5. Entschädigung für meine Verdrängung aus meiner Erwerbstätigkeit.

Mit Rücksicht auf mein Alter bitte ich um baldige Bearbeitung meines Antrages und um die Bewilligung eines möglichst hohen Vorschusses

Santiago, den 19. 10. 1955  
(Chile)

Alfred Triser

supremo  
luzes tsakomtis



Mein Hausstand.

Wohnzimmer, bestehend aus:

|                     |      |                                 |
|---------------------|------|---------------------------------|
| 3 Ansetzschranke    | 1938 | gekauft bei Roubinszig, Berlin. |
| 1 Tisch             | "    | " " " "                         |
| 6 Stühle            | "    | " " " "                         |
| 1 Couch             | 1930 | Heiratsgut                      |
| 3 Ansetztische      | 1932 | " " " "                         |
| 1 Sessel            | 1933 | Geburtstagsgeschenk             |
| 1 Rauchtisch        | 1930 | Heiratsgut                      |
| 1 Stehlampe         | 1935 | Geburtstagsgeschenk             |
| 1 Deckenlampe       | 1930 | Heiratsgut                      |
| 1 Schreibtischlampe | 1930 | Hochzeitgeschenk                |
| 1 Blumenständer     | 1931 | " " " "                         |
| 2 Keramikmasken     | 1931 | Geburtstagsgeschenk             |
| 7 Sofakissen        | 1930 | Heiratsgut u. Geschenke         |
| 1 Teppich           | 1930 | " " " "                         |
| gerahmte Bilder     | 1930 | " " " "                         |

Schlafzimmer, bestehend aus:

|                         |      |                                                  |
|-------------------------|------|--------------------------------------------------|
| 2 Couchbetten           | 1930 | Heiratsgut, ungearbeitet von Roubinszig, Berlin. |
| 1 Kommode für Bettzeug  | 1938 | gekauft bei " " " "                              |
| 2 Holzborte             | 1938 | " " " "                                          |
| 2 Ansetzkleiderschränke | 1938 | " " " "                                          |
| 1 Tisch                 | 1938 | " " " "                                          |
| 2 Sessel                | 1930 | Heiratsgut                                       |
| 1 Teppich               | 1930 | " " " "                                          |
| 1 Stehlampe             | 1938 | gekauft bei Wösch, Hamburg                       |
| 1 Deckenlampe           | 1938 | " " " "                                          |
| 2 Nachttischlampen      | 1938 | " " " "                                          |
| 1 Frieierttoilette      | "    | " " " "                                          |
| m/Spiegel u. Stuhl      | 1938 | " " Roubinszig, Berlin                           |
| 1 Wäscheschrank         | 1938 | " " " "                                          |

Kinderzimmer, bestehend aus:

|                  |      |                           |
|------------------|------|---------------------------|
| 1 Bettstelle     | 1938 | gekauft bei Godziek, Kiel |
| 1 Schrank        | 1937 | " " Behrens, Kiel         |
| 1 Nachttisch     | 1937 | " " Karstadt, Kiel        |
| 1 Tisch          | 1937 | Geburtstagsgeschenk       |
| 2 Stühle         | 1937 | " " " "                   |
| 1 Kinderpult     | 1937 | " " " "                   |
| 1 Kasperltheater | 1937 | Weihnachtsgeschenk        |
| 1 Kaufmannsladen | 1936 | " " " "                   |
| 1 Puppenwagen    | 1935 | " " " "                   |
| 1 Ruderrenner    | 1936 | Geburtstagsgeschenk       |
| 1 Teppich        | 1930 | Heiratsgut                |
| 1 Bettstelle     | 1938 | gekauft bei Godziek, Kiel |
| 1 Nachttisch     | 1931 | " " " "                   |
| 1 Wäschekiste    | 1938 | selbst gezimmert          |



# K u z e , bestehend aus :

3 Ansetzschranke 1938 gekauft bei Roubinzik, Berlin  
 1 Küchentisch 1938 " " " "  
 2 Stühle 1938 " " " "  
 1 Handtuchhalter 1938 " " " "  
 1 Putzschrank 1938 " " " "  
 1 Gewürzschrank 1930 Heiratsgut  
 1 Serviertisch 1932 Geschenk  
 1 Kohlenherd 1938 gekauft bei Goos, Hamburg  
 2 Petroleumkocher  
 m/Tischchen 1938 " " " "  
 1 Eisschrank 1936 " " Elektrolux, Kiel  
 1 Fliegenschrank 1938  
 komplette Küchen- und Hausstandgeräte.

1 Hutschrank 1932  
 1 Plurgarderobe  
 3 teilig 1930 Heiratsgut  
 1 Flurläufer 1933  
 1 Nähmaschine 1930 Heiratsgut  
 1 Staubsauger 1937 gekauft bei Elektrolux, Kiel  
 1 Heizsonne 1938 " " Goos, Hamburg  
 1 Silberkasten 800/ 1930 Heiratsgut  
 1 Silberkasten 90/ 1930 "  
 2 Silberleuchter 1931 Weihnachtsgeschenk  
 Schalen u. Vasen  
 aus Silber u. Kristall 1930 Verlobungs-u. Hochzeitsgeschenke  
 2 Eßservice 1930 Heiratsgut  
 2 Kaffeeservice 1930 "  
 1 Fischservice 1930 Verlobungsgeschenk  
 1 Mokkaservice 1932 Geschenk

Küchen- u. Hauswäsche für 3 Personen  
 Leibwäsche für 3 Personen

2 grosse Koffer  
 8 mittlere u. kleine Koffer } 1925-1932  
 2 Hutkoffer

1 Brillantkollier 1930 Heiratsgut  
 1 goldner Damenring 1936 Weihnachtsgeschenk  
 1 Damenbrillantring 1930 Heiratsgut  
 1 " 1930 Verlobungsgeschenk  
 1 goldner Armreifen 1935 Geburtstagsgeschenk  
 1 goldnes Armband 1930 Hochzeitgeschenk  
 1 Brillantuhr 1937 Geschenk  
 1 Herrenbrillantring 1930 Verlobungsgeschenk  
 1 " 1937 Geschenk  
 1 Doubleuhr 1921  
 1 Staharmbanduhr 1938  
 2 Sportuhren 1937  
 1 silb. Toiletten-  
 garnitur 1937 Geburtstagsgeschenk

9 Garnituren Stores  
 und Gardinen 1930 Heiratsgut  
 7 Kissen 1930 "  
 4 Steppdecken 1930 "  
 3 Wolldecken 1930 "  
 2 Matrsen 1930 "  
 1 Bettdecke 1930 "  
 1 Küchenlampe 1930 "  
 1 Hochfrequenzapparat 1930 "



15  
21

D a m e n k l e i d u n g

-----

Winterkleidung

6 Winterkleider  
1 Weste  
2 Pullover  
1 Spitzer  
1 Strickjacke  
1 Wintermantel  
1 Pelzmantel  
1 Winterkostüm m/ 2 Blusen

Frühjahrs- u. Herbstkleidung

5 Übergangskleider  
1 " kostüm  
1 " mantel  
1 Komplettmantel  
5 Nachmittagskleider

Sommerkleidung

10 Sommerkleider  
2 Leinenkostüme m/ 2 Blusen  
1 Sommermantel  
1 Komplettmantel  
2 Sommerkostüme m/ 2 Blusen

Morgenkleidung

2 Morgenröcke  
3 Röcke  
3 Blusen  
1 Abendkleid  
1 Fuchs  
1 Regenmantel  
1 Badeanzug  
1 Bademantel

H e r r e n k l e i d u n g :

-----

Winterkleidung

6 Anzüge  
1 Wintermantel

Sommerkleidung

3 Sommeranzüge  
3 Hosen  
2 Leinenjacken  
1 Sommermantel  
1 Smokinganzug  
1 Regenmantel  
1 Hausmantel  
1 Hausjacke  
1 Badeanzug  
1 Bademantel



Oberfinanzdirektion

K i e l

Kiel, 16. Februar 1956

Vorgelegt mit Vorgängen

DevE 232/54 - Z 41/411

Registatur

20./2. 1956

Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein

K i e l

Düsternbrooker Weg 94/100

Landesentschädigungsamt  
Schleswig-Holstein in Kiel

Eing.: 18 FEB. 1956

Anl.: 62

Betrifft: Entschädigungsverfahren Alfred Spier, Santiago.  
Bezug: Ihr Schreiben vom 9.2.1956 - W6c2 - S 458

Die Akten der früheren Devisenstelle Kiel sind infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse nur noch unvollständig vorhanden. Vorgänge in obiger Sache konnten nicht aufgefunden werden. Wegen der geleisteten Judenvermögensabgabe stelle ich anheim, beim zuständigen Finanzamt nachzufragen.

Im Auftrag  
gez. Haasler



Eeglaubigt

Angestellter



23 38

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Versicherten

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der unterzeichnete Kaufmann Alfred Spier, gebe hiermit folgende Versicherung an Eidesstatt:

Nachdem ich am 31. Oktober 1931 aus meiner Stellung als Theaterleiter bei der "Ufa" ausscheiden musste, war ich selbständiger Filmtheaterbesitzer vom 1. April 1932 bis 30. September 1934 in Karlsruhe i/Baden. Die Bayrische Filmgesellschaft bezeichnet sich als "Geschäftsführer der Palastlichtspiele" in Karlsruhe, wo ich mein Theater selbst geführt und geleitet habe. Dass ich selbständiger Theaterbesitzer war, ergibt sich aus der hier beigefügten Mitglieds-karte des Landesverbandes der Lichtspieltheaterbesitzer von Baden, Pfalz und Saargebiet.

Ich erinnere mich, dass mein Einkommen bei durchschnittlich 1.800 M. monatlich betragen hat und dass ich in den Palastlichtspielen in Karlsruhe durchschnittlich 200 M. monatlich verdient habe.

Über meine Auswanderungskosten habe ich nur die wenigen Belege, die ich bereits übersandt habe. Ich bin am 8. Januar 1935 aus Kiel ausgewandert. Ich bin von Hamburg nach Montevideo auf dem franz. Schiff Formose gefahren. Die Passagen haben ungefähr 750 M. gekostet. Die Fa. J. Tischendorf, Kiel hat mir für die Frachtkosten einen Voranschlag gemacht, wonach die Kosten bis Hamburg 768 M. betragen sollten und die Gesamtfrachtkosten 1.680 RM. Ich habe bereits einen Beleg darüber, dass ich 768 RM. bis Hamburg bezahlt habe, übereicht. Eine Quittung über weitere Zahlungen besitze ich nicht mehr, weiss aber, dass ich die gesamten Frachtkosten auch noch bezahlt habe, sodass die Frachtkosten insgesamt mindestens 1.680 M. betragen haben.

Die bereits in der übersandten Liste enthaltenen Gegenstände sind nie in meinen Besitz gelangt, sondern in Hamburg stehen geblieben und verloren gegangen. Es handelte sich zur grössten Teil um neu angeschaffte Möbel und in dem Frachtgut befanden sich Wertgegenstände, wie Silberkasten, Kristall, Schmucksachen, Pelzmäntel u.s.w. Alle diese Gegenstände stellten einen sehr grossen Wert dar, den ich im einzelnen aber nicht mehr angeben kann. Jedenfalls verlange ich nicht zu viel, wenn ich die Pauschalsumme des Par. 20 BEG. geltend mache.

Ich gebe diese Versicherung an Eidesstatt vor der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile ab, nachdem ich von dieser auf den Par. 156 STGB. und dessen Auswirkung hingewiesen worden bin.

Santiago de Chile, den 7. Mai 1956

Alfred Spier



Dr. Werner Laskowitz  
Purissima 104 Dep. B.  
Santiago de Chile

Vorgelegt mit Vorgängen

Registrator

15.15.11

24 3

|                                                       |
|-------------------------------------------------------|
| Landesentschädigungsamt<br>Schleswig-Holstein<br>Kiel |
| EM 62                                                 |
| An 1956                                               |

8. Mai

Santiago de Chile, den 25. April 1956

An  
das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein  
K i e l  
-----

Düsternbrooker Weg 94/100.

Betr : Nr W 6c2 - S 458

In der Entschädigungssache Alfred Spier habe ich Ihre Mitteilung vom 9. Februar 1956 erst in diesen Tagen erhalten, da Sie sie mit gewöhnlicher Post übersandt haben. Ich bitte daraus ersehen zu wollen, dass gewöhnliche Post beinahe 2 1/2 Monate unterwegs ist. Ich bitte daher nochmals dringend darum, etwaige weitere Nachrichten per Luftpost zu senden.

Zur Beantwortung der dortigen Anfrage überreiche ich in der Anlage eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, die von der hiesigen Botschaft beglaubigt worden ist. Zeugen können leider nicht benannt werden, da solche nach mehr als 20 Jahren nicht mehr erinnerlich sind.

Ich füge eine Mitgliedskarte des Landesverbandes der Lichtspieltheaterbesitzer bei. Ich hoffe, dass die heutigen Beweismittel dazu dienen werden, baldigt über die Sache zu entscheiden. Ich gestatte mir nochmals wegen der Dringlichkeit auf mein Schreiben vom 27. Januar 1956 hinzuweisen, in welchem ich dargelegt habe, dass der Antragsteller durch zwei Operationen derartig hohe Ausgaben gehabt hat, dass er sich in einer äusserst schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet.

Im voraus bestens dankend zeichne ich  
ergebenst

Werner Laskowitz



Oberfinanzdirektion Kiel  
O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 16. November 1961  
Le

1.) ☒ An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 1 3  
Harvestehuder Weg 14

Rückerstattungsverfahren Alfred Spier  
- 15 JR 51/61 -

Ihr Schreiben vom 26.10.1961, O 5608 - Allg. S 42 -  
BV 41/411 -

Ich bitte noch um Auskunft, wie dort in jenen Fällen verfahren wird, in denen behauptet wird, das Umzugsgut sei bis Hamburg gelangt, ~~und in denen~~ <sup>in denen</sup> ~~es~~ <sup>in</sup> den Ihnen vorliegenden Gestapo-~~und~~ Versteigerungslisten und der Kartei der Name des Eigentümers nicht angegeben ist. Erkennen Sie trotzdem den Anspruch an, weil unterstellt werden kann, daß das Umzugsgut seinerzeit versteigert worden ist? Haben sich bei Ihnen irgendwelche Normen für die Behandlung solcher Ansprüche herausgebildet? Halten Sie es für zweckmäßig, daß das Verfahren Spier an die dortigen Wiedergutmachungsbehörden abgegeben wird, weil die Entziehung, wenn überhaupt, in Hamburg erfolgt ist?

2.) Wv. nach Eingang, spätestens nach 3 Wochen.

Kanzlei am: 17. Nov. 1961  
Beschl: 21. 11. 61  
erg: 21. 11. 61  
abschließend an: 21. 11. 61

I. A.

Le  
Sch.

BV 332

12/11.  
157m.



**Oberfinanzdirektion Hamburg**  
- O 5608 - Allg. S 42 - BV 31/311 -

27  
(24a) Hamburg 13, den 30. Nov. 19 61

Harvestehuder Weg 14

Postfach

Tel. 441291 / App.

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
K i e l  
Feldstr. 223-227

**Oberfinanzdirektion**

\* 5. DEZ. 1961 \*

- K I E L -

33/332 *le 7/11*

Betr.: Rückerstattungsverfahren Alfred S p i e r ./.  
Deutsches Reich - 15 JR 51/61 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. November 1961 - Az.: O 14 89 B  
BV 33/332

Auf Ihre o.a. Anfrage teile ich folgendes mit:

Falls bis Ende des Jahres 1940 ein Verwertungsnachweis über nach Hamburg verbrachtes Umzugsgut nicht erbracht werden kann, wird dem Anspruch durch die Oberfinanzdirektion Hamburg grundsätzlich widersprochen. Die hiesigen Gerichte weisen derartige Ansprüche alsdann in der Regel ab. Demgegenüber hat sich anhand von vor einiger Zeit neu aufgefundenen Unterlagen hier die Vermutung bestätigt, dass Umzugsgut, welches noch Anfang 1941 im Hamburger Hafenbereich lagerte, aufgrund eines Geheimerlasses der Gestapo beschlagnahmt und verwertet worden ist. Mit Rücksicht auf den Beweisnotstand der Verfolgten werden daher von hier aus derartige Ansprüche - trotz fehlender Hinweise in den vorhandenen Gestapo- und Versteigerungsunterlagen - anerkannt, es sei denn, dass die Vernichtung durch Kriegseinwirkung nachgewiesen ist oder für deren Annahme ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad spricht. In diesen letztgenannten Fällen erfolgt auf diesseitigem Widerspruch fast ausschliesslich Abweisung.

Für den Fall, dass die Verbringung des Umzugsguts nach Hamburg in dem dort anhängigen Verfahren S p i e r ./. Deutsches Reich nicht nur auf Parteibehauptung gestützt wird, sondern mindestens glaubhaft gemacht ist, halte ich eine Verweisung an die hiesigen Wiedergutmachungsgerichte angesichts der besonderen Tatbestandsvoraussetzungen für zweckdienlich.

Im Auftrag

*[Signature]*  
(Friemert)

Oberregierungsrat



28

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 11. Dezember 1961

Le

Kanzlei am 12. Dez. 1961  
besch: am 13. 12. 1961  
verg: am 13. 12. 1961  
abgegeben: am 14. 12. 1961

1. An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache

Spier ./.. Deutsches Reich

- 15 JR 51/61 -

teile ich in Ergänzung meiner Stellungnahme vom 16.10.1961 mit, daß meine Ermittlungen in Hamburg über den Verbleib des Umzugsgutes des Antragstellers leider ergebnislos geblieben sind. Die OFI Hamburg hat mir die Auskunft erteilt, in den - allerdings lückenhaften - Gestapo- und Versteigerungslisten sei der Name des Antragstellers nicht verzeichnet; auch in der bei der OFD Hamburg geführten Kartei sei <sup>sein</sup> ~~der~~ Name nicht enthalten.

(Rg. 25)

Aus einer weiteren Auskunft dieser Dienststelle geht hervor, daß die Hamburger Gerichte in rückliegender Zeit <sup>haben</sup> ~~den~~ Ansprüche grundsätzlich abgelehnt <sup>haben</sup> hatten, falls der <sup>Verwertung</sup> ~~Nachweis~~ für <sup>das</sup> ~~das~~ nach Hamburg verbrachtes Umzugsgut <sup>erbracht</sup> ~~erbracht~~ bis Ende des Jahres 1940 <sup>erbracht</sup> ~~erbracht~~ werden könnte.

(Rg. 27)

Anlg.: 2 Durchschriften.



best  
Aus einem in neuerer Zeit aufgefundenen  
Geheimerlaß der Gestapo sei zu <sup>ermittelt</sup> ~~ersehen~~,  
daß ~~das~~ Umzugsgut, welches noch Anfang  
1941 im Hamburger Hafenbereich lagerte,  
beschagnahmt und verwertet worden ~~ist~~ <sup>war</sup>.  
In diesen Fällen <sup>ist</sup> ~~wurden~~, trotz fehlen-  
der Nachweise in den vorhandenen Gesta-  
po- und Versteigerungsunterlagen, die An-  
sprüche in der Regel anerkannt, es sei  
denn, daß eine Vernichtung <sup>des Umzugsgutes</sup> durch Kriegs-  
einwirkung nachgewiesen oder sehr wahr-  
scheinlich ist.

Hiernech könnte <sup>bei Verbringung des</sup> demnach der Antragstel-  
ler ~~im vorliegenden Verfahren~~ <sup>Hamburg</sup> damit rech-  
nen, daß seinem Antrag stattgegeben wird,  
falls <sup>er</sup> die Verbringung seines Umzugsgutes nach Hambur  
nach Hamburg nicht nur ~~von ihm~~ behauptet <sup>wird</sup>,  
sondern <sup>auch</sup> glaubhaft ~~gemacht~~ <sup>gemacht</sup> werden kann. Ob  
hierfür allerdings allein das Schreiben  
der Speditionsfirma Tischendorf vom 13.7.  
1938 (Blatt 11 der E-Akten S 458) als aus-  
reichend <sup>ist</sup> ~~anzusehen~~ <sup>in</sup> ~~werden kann~~, müßte der  
Entscheidung des Gerichts überlassen blei-  
ben.

(Sgl. 17)  
Da die Entziehung, wenn sie überhaupt <sup>festgefunden</sup> ~~vor~~  
<sup>best</sup> ~~liegt~~, allenfalls in Hamburg erfolgt sein  
könnte und daher die hiesigen Wiedergut-  
machungsbehörden örtlich nicht zuständig  
sind, beantrage ich,

das Verfahren an das Wiedergut-  
machungsamt Hamburg zu verweisen.



Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt und Notar

Kiel, Dänische Str. 15 II

Fernsprecher 43918

Sprechzeit: 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> - 6 Uhr

ßer Mittwoch u. Sonnabend

Inkto.: Landschaftliche Bank

Konto Nr. 2676

stscheckkto.: Hamb. 55230

Beglaubigte Abschrift

K i e l , den 19. Januar 1962

Bf/Br

32

Transportkosten unbekannt gegeben bis Eingang des  
Bogens von Kiel in Hamburg.

An das

Wiedergutmachungsamt Kiel zuständig wäre,  
beim Landgericht Kielburg ausgeht, sondern  
Hamburg. Ich K i e l eb die Oberfinanzdirektion, von  
diesen formellen Bedenken abzugehen und um Zustimmung zu  
einer vergleichswise Regelung vor dem Kieler Wieder-

In der Rückerstattungssache: 1. ja schon die ganzen übrigen Ver-  
Spier ./.. Deutsches Reich, erledigt sind, auch sich eine even-

- 15 JR 51/61 - mung des jetzigen Inhabers der Firma Tischen-  
dorff, dessen Akten allerdings leider vernichtet sind,  
leichter bewerkstelligen lassen würde.

Überreiche ich in der Anlage meine Vollmacht mit  
Inkassovollmacht und nehme aufgrund des Ersuchens  
des Amtes vom 21. Dezember, eingegangen bei mir am  
28. Dezember 1961, zu dem Schriftsatz der Ober-  
finanzdirektion vom 11.12.61 wie folgt Stellung:

Rechts: Ich bin, wie wohl auch die Oberfinanzdirektion, der  
Ansicht, daß die Tatsache der <sup>in der</sup> ~~Lückenhaftigkeit~~ von  
Gestapo- und Versteigerungslisten kein Grund dafür  
sein kann, daß das Umzugsgut des Antragstellers  
nicht nach Hamburg gekommen ist.

Ich bin der Oberfinanzdirektion zu Dank dafür ver-  
pflichtet, daß sie Hinweise gegeben hat für die  
Stellungnahme der Hamburger Stellen oder der Ham-  
burger Gerichte beim Vorliegen von Schwierigkeiten  
des Nachweises für eine Beschlagnahme des in Hamburg  
zur Verschickung bereitgestellten Umzugsgutes. Im  
vorliegenden Fall ist es sehr wahrscheinlich, daß  
das Umzugsgut des Antragstellers vor dem 1. Januar  
1941 beschlagnahmt und verwahrt ist. Dafür, daß dies  
Gut durch Kriegseinwirkungen (die bekannten Luft-  
angriffe auf Hamburg) vernichtet ist, besteht nicht  
der geringsten Anhaltspunkt. Daß die Sachen ferner  
überhaupt nach Hamburg vom hiesigen Spediteur Ti-  
schendorf versandt sind, ergibt sich aus dem Brief  
der Speditionsfirma vom 13.7.1936 (Blatt 11 der  
E-Akten S 458); in dem genannten Schreiben ist über



3335

die Transportkosten Auskunft gegeben bis Eingang des Waggons von Kiel in Hamburg.

Es ist richtig, daß formell nicht Kiel zuständig wäre, wenn man von der Entziehung in Hamburg ausgeht, sondern Hamburg. Ich bitte aber die Oberfinanzdirektion, von diesem formalen Bedenken abzusehen und um Zustimmung zu einer vergleichswiseigen Regelung vor dem Kieler Wiedergutmachungsamte, weil ja schon die ganzen übrigen Verfahren hier in Kiel erledigt sind, auch sich eine eventuelle Vernehmung des jetzigen Inhabers der Firma Tischendorf, dessen Akten allerdings leider vernichtet sind, leichter bewerkstelligen lassen würde.

gez. Dr. Beyersdorff  
Rechtsanwalt

Beglaubigt:

Rechtsanwalt

an der Rückerstattung

wird angefragt, was ist.



Kiel, den 14. März 1962  
Or.

31  
35

1.) ✓ An das  
✓ Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache  
S p i e r ./. Deutsches Reich  
- 15 JR 51/61 -

(Bz. 33)

hat der Antragsteller mich um Zustimmung zu einer  
Regelung vor dem Kieler Wiedergutmachungsamt gebeten  
(vgl. den letzten Absatz seines Schriftsatzes vom  
19.1.1962). Leider bin ich nicht in der Lage, diesem  
Wunsche nachzukommen.

Der Antragsteller kann selbst nicht angeben, wo sein  
Umzugsgut geblieben ist. Es ~~muß~~<sup>Kann</sup> von irgendwelchen Per-  
sonen unterschlagen oder gestohlen, es kann bei einem  
Luftangriff in Hamburg ~~verbrannt~~<sup>st.</sup>, es kann schließ-  
lich auch auf Anordnung der Gestapo verwertet worden  
sein, um der drohenden Vernichtung durch Feindeinwirkung  
zu entgehen (aus diesem Grunde sind in Hamburg bekannt-  
lich Tausende von Liftvans verwertet worden).  
Bei einem Verlust des Umzugsgutes durch Unterschlagung,  
Diebstahl oder Vernichtung durch Bomben ist nach dem REG  
ein Anspruch nicht begründet.

(Bz. 17)

Mit Sicherheit kann der Antragsteller nicht einmal an-  
geben, ob sein Umzugsgut überhaupt von Kiel abgegangen  
ist. Hierfür spricht allerdings das Schreiben der Firma  
Tischendorf vom 13.7.1938, mit der sich der Antragsteller  
~~bereits~~<sup>offensichtlich</sup> im Sommer 1938 wegen der Verschickung seines Um-  
zugsgutes in Verbindung gesetzt ~~haben muß~~. Wenn man nun

✓ Anlg.: 2 Durchschriften



davon ausgehen will, das Umzugsgut des Antragstellers sei <sup>von</sup> von Kiel nach Hamburg <sup>tatsächlich</sup> abgeschickt worden, könnte eine Entziehung niemals in Schleswig-Holstein, dem Bereich der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden, erfolgt sein, sondern die Entziehung könnte allenfalls in Hamburg vorgekommen sein.

Die Hamburger Wiedergutmachungsbehörden haben über zahlreiche gleiche oder ähnliche Ansprüche <sup>bereits zu ent-</sup> scheiden gehabt und haben dadurch eine <sup>entsprechende</sup> ~~ungleich größere~~ Erfahrung <sup>als die hiesigen Behörden</sup>, wie seinerzeit in Hamburg verfahren wurde und in welcher Weise etwa ein RE-Anspruch in einem solchen Fall gegeben sein könnte.

<sup>durchaus</sup> Eine Bearbeitung des Verfahrens in Hamburg liegt demnach <sup>im Interesse des Antragstellers</sup>, und ~~ich könnte es allein~~ aus diesem Grunde <sup>in der hiesigen</sup> ~~nicht gut heißen~~, das Verfahren bei den <sup>diesigen</sup> ~~hiesigen~~ Wiedergutmachungsbehörden durchzuführen, <sup>nur</sup> ~~die~~ <sup>diese</sup> wie gesagt, weder über die nötige Erfahrung in diesen Fällen noch insbesondere über die bereits in Hamburg vorliegenden umfangreichen Unterlagen (Listen der Gestapo, Anweisungen pp.) ~~verfügen~~. <sup>bereits bekannt sind.</sup>

2.) z.d.A.

I. A.

*Le*

BV 332:

*19/3.*

Kanzlei am 20. März 1952  
besch. in *26. 11. 1951*  
erg. ab *26. 3. 1952*  
abgegeben am *23. 3. 1952*



Ausfertigung

15 JR 51/61

Oberfinanzdirektion

\* - 5. JUNI 1962 \*

B e s c h l u ß

- K I E L -

In der Rückerstattungssache

des Kaufmanns Alfred S p i e r , wohnhaft in  
Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragstellers,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff  
in Kiel-

g e g e n

das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,  
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten  
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erklärt sich das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht  
in Kiel für örtlich unzuständig und verweist das Verfahren  
gemäß Art. 51 REG an das Wiedergutmachungsamt bei dem Land-  
gericht in Hamburg.

*not. Wa.*

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-  
in K i e l

Kiel, den 29. Mai 1962  
Wiedergutmachungsamt  
bei dem Landgericht in Kiel  
gez. Reynold, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt

Kiel, den 4. Juni 1962



*Brückmann*  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts.



Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5608 S 756 - BV 34/342 -

Hamburg 13, den 21. Jan. 1965

Harvestehuder Weg 14

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

Tel. 44 12 91 App. 46

39

Oberfinanzdirektion

25. JAN. 1965

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
- BV und BA -

23 K i e l

Feldstr. 223-227

An die  
~~Sondervermögens- u. Bauverwaltung  
beim Landesfinanzamt Berlin  
Berlin-Charlottenburg 2  
Fasanenstr. 87~~

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Spier geb. 18.1.1892 in  
Landshut, wohnhaft: Casilla Nr. 65, Santiago de Chile,  
früher in Kiel

Zugunsten des/der Berechtigten

~~als Rechtsnachfolger nach~~

sind in Hamburg Rückerstattungsansprüche wegen Umzugsgut

durch Beschluß/~~Vergleich~~ vom 11.9.1964 Az.: 1 WiK 306/63  
festgestellt worden. Z 28 045

Aus dem Fragebogen ergibt sich, daß dort folgende Rückerstattungs-  
verfahren anhängig sind bzw. anhängig gewesen sind:

Az.: S 458; Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel  
- 21 0 (Entsch) 98/58 -

Ich bitte um Mitteilung, ob dort nach dem BRÜG zu erfüllende Rück-  
erstattungsansprüche rechtskräftig festgestellt wurden und ob Sie  
für die Durchführung des Befriedigungsverfahrens gemäß §§ 38 ff.  
BRÜG zuständig sind.

Der/Die Berechtigte(n)/Verfolgte(n) hatte(n) seinen/ihren letzten  
inländischen Wohnsitz in Ihrem Bezirk.

Für baldige Erledigung wäre ich dankbar.

*Vermerk: Weitere RE-Verfahren des  
Alfred Spier als das unter 15JR 51/61  
sind hier 2. Zt nicht anhängig  
n. auch früher nicht anhängig  
gewesen.*

*BV 332 a:*

*1/2. 1965 Na.*

Im Auftrag

*Wilken*  
(Dr. Wilken)  
Regierungsrat

*Bitte wenden!*